

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen (AVL)
Scherz Umwelt GmbH & Co. KG
Stand August 2011

§ 1 Geltung der AVL

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der SCHERZ Umwelt GmbH & Co. KG, im Folgenden SCHERZ genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Auftraggeber genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AVL.

Andere Bedingungen erkennt SCHERZ - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, SCHERZ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Diese AVL gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer AVL von SCHERZ.

§ 2 Beratung

SCHERZ berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

Die Beratungsleistungen von SCHERZ basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.

Die Beratung von SCHERZ erstreckt sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber ist unverbindlich.

Die Beratung von SCHERZ erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von SCHERZ erstellten Produkte und angebotenen Leistungen: vertragsabhängige Beratung.

Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch SCHERZ erbracht werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von SCHERZ sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.

2. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.

Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen von SCHERZ. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Menge, Zusammensetzung, Vorbehandlungen, Verwendungsspezifikationen, Transport, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von SCHERZ, weder im Sinne von Erfüllung- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.

Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Angebot von SCHERZ ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.

3. SCHERZ ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

4. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden; telefonisch oder sonst elektronisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

5. Zieht der Auftraggeber einen erteilten Auftrag zurück, kann SCHERZ, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis ei-

nes geringeren Schadens vorbehalten.

6. Die Annahme des Auftrags soll innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragseingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.

7. Die Leistungen von SCHERZ ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

8. SCHERZ behält sich vor, die Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber anderweitig zu beziehen.

§ 4 Auftragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Verkaufs- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. SCHERZ behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Verkaufs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.

3. Änderungen des Verkaufs- oder Leistungsgegenstandes oder Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen von SCHERZ für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 5 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.

Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

2. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand den Betrieb von SCHERZ verlassen hat oder SCHERZ die Abholbereitschaft angezeigt hat.

4. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber verzögert, kann SCHERZ für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen.

Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

SCHERZ ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.

5. SCHERZ ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

6. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Mehr- oder Minderlieferungen, Abweichungen

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/EN/ISO oder der unter Kaufleuten geltenden Übung zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

2. Erden-, Naturstein-, Kompost- und Mulchprodukte sind Naturprodukte, die je nach Feuchtigkeitsgehalt Gewichtstoleranzen aufweisen. Mindergewichte und Mehrgewichte sind zu-

SCHERZ Umwelt GmbH & Co. KG, Heegwaldstraße 22, 63674 Altenstadt, Telefon: 06047 – 955 944-0, Telefax: 06047 – 955 944-90
E-Mail: info@schertz-umwelt.de, Internet: www.schertz-umwelt.de

Handelsregister Friedberg HRA 4184
Komplementärin: Scherz Umwelt Verwaltungs GmbH, Altenstadt
Amtsgericht Friedberg HRB 6493
Geschäftsführer: Jürgen Scherz, Christine Scherz-Ries

Bankverbindung: Commerzbank AG Frankfurt am Main
BLZ 500 400 00
Konto-Nr. 480478700
USt-IdNr.: DE256960601

meist auf unterschiedlichen Wassergehalt zurückzuführen. Die Volumenermittlung erfolgt nach EN 12580.

3. Für Prüfungen, bei denen bestimmte Mess- oder Regelwerte oder sonstige Prüfparameter gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Prüfmethode festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten die Prüfmethode von SCHERZ.

§ 7 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von SCHERZ um die Dauer der eingetretenen Störung.

Hierzu zählen auch, aber nicht nur, Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand bei SCHERZ oder den Vorlieferanten.

Dies gilt auch dann, soweit sich SCHERZ bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt SCHERZ dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch SCHERZ berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Preise, Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in Euro netto „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von SCHERZ nur auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

2. SCHERZ ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Material- oder Energiepreisänderungen eintreten.

3. SCHERZ ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben oder zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder sonst Änderungen gewünscht werden.

4. SCHERZ ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.

5. Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Auftraggeber mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte werden nicht gewährt.

6. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich SCHERZ ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von SCHERZ nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

7. Bestehen mehrere offene Forderungen von SCHERZ gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist SCHERZ berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

8. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist SCHERZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist SCHERZ berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern.

Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist SCHERZ berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Er-

öffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.

11. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber den Ansprüchen von SCHERZ nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Abtretung von gegen SCHERZ gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von SCHERZ.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn SCHERZ seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

Ist eine Leistung von SCHERZ unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von SCHERZ Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

§ 9 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Betriebsgelände von SCHERZ. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch SCHERZ angezeigt wurde.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Abholbereitschaft der Ware auf den Auftraggeber über.

Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.

4. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt SCHERZ Art und Umfang der Verpackung. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.

5. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der verkauften Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

6. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und SCHERZ davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 10 Zufahrt, Aufstellplatz und Arbeitsfläche der Bodenarbeiten

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege und der Aufstellplatz für die Leistungserbringung ausreichend befestigt und befahrbar sind. Bei nicht geeigneten Zufahrtswegen oder Aufstellplätzen kann SCHERZ die Auftragsabfertigung ablehnen.

2. Für Schäden am Zufahrtsweg oder am Aufstellplatz haftet SCHERZ nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verschulden. Dies gilt auch für Absenkungen des Bodens im Rahmen der Auftragsabfertigung.

3. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

4. Entstehen Schäden am Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung, haftet der Auftraggeber hierfür verschuldensunabhängig. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Container bei Abholung frei zugänglich sind. Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden und werden pauschal mit der Hälfte der Containerpauschale abgerechnet.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Der Auftraggeber hat SCHERZ mitzuteilen, wo sich im Umfeld der Arbeitsflächen für die Leistungserbringung bei Bodenarbeiten Kabel, Leitungen, Rohre oder andere Objekte, welche durch die Leistungserbringung in Mitleidenschaft gezogen werden können, befinden.

Teilt der Auftraggeber dies nicht oder fehlerhaft mit, ist eine Haftung von SCHERZ für daraus entstehende Schäden ausgeschlossen.

7. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen. Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Absperrung und Beleuchtung, hat er Sorge zu tragen.

8. Ist das Befahren fremder Grundstücke, nicht öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze für die Auftrags Erfüllung erforderlich, hat der Auftraggeber für die erforderlichen Zustimmungen Sorge zu tragen. Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherung, insbesondere hinsichtlich Absperrung und Beleuchtung.

9. Für Ansprüche, welche aus der unterlassenen Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse oder der Nichteinholung erforderlicher Zustimmungen resultieren, haftet SCHERZ nicht. Der Auftraggeber hat SCHERZ im Falle einer solchen Inanspruchnahme auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Auftraggeber hat die Waren und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und im Falle eines Mangels unverzüglich zu rügen. Es gelten die Vorschriften des § 377 HGB sowie vergleichbare ausländische Vorschriften für Unternehmer. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

2. Die Verwendung mangelhafter Waren oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel beim Kauf oder der Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Verkaufs- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.

3. Der Auftraggeber überlässt SCHERZ die gerügten Waren und räumt die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich SCHERZ die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

4. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

§ 12 Sicherung und Beladung des Containers

1. Die Absicherung des Containers, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Absperrung und Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung, obliegt dem Auftraggeber.

2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung mitgeteilten Abfallarten eingefüllt werden.

3. Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfallarten befüllt, hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden Ersatz zu leisten. SCHERZ haftet nicht für Gegenstände oder Material, welche in die Container fremdeingeführt werden.

4. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes beladen werden.

§ 13 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Verkaufs- oder Leistungsgegen-

stände von SCHERZ vorliegt, ist SCHERZ nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt.

2. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit SCHERZ auch durch den Auftraggeber erfolgen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.

§ 14 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach Angaben des Auftraggebers werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn SCHERZ infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber SCHERZ von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.

2. Die Haftung von SCHERZ für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Verkaufs- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Verkaufs- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Fall von Rechtsmängeln ist SCHERZ nach seiner Wahl berechtigt:

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen

- oder die Mängel des Verkaufs- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Verkaufs- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

4. Die Haftung von SCHERZ für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§ 15 Haftung

1. SCHERZ haftet gemäß § 161 I HGB ausschließlich in Höhe der Vermögenseinlage der Kommanditisten und für die GmbH gemäß § 13 II GmbHG ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen. In diesem Umfang gelten die folgenden Regelungen:

2. SCHERZ haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haftet SCHERZ auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch SCHERZ, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Für deliktische Ansprüche haftet SCHERZ entsprechend der vertraglichen Haftung.

5. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

6. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen SCHERZ bestehen nur insoweit, als dieser mit dem geschädigten Dritten keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

7. Eine Haftung von SCHERZ ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber dem geschädigten Dritten wirksam beschränkt hat.

8. Soweit die Haftung von SCHERZ ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SCHERZ.

9. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, SCHERZ auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SCHERZ von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und SCHERZ alle Abwehrmaßnahmen

men und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von SCHERZ sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn SCHERZ den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 17 Eigentumserwerb, -vorbehalt, Pfandrecht

1. SCHERZ behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller SCHERZ aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

SCHERZ behält sich an den überlassenen Kalkulationen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Wird Eigentum von SCHERZ mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt SCHERZ Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.

3. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt SCHERZ Eigentum im Verhältnis des Wertes der SCHERZ-Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern SCHERZ durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich SCHERZ das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an SCHERZ abzutreten.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von SCHERZ steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit SCHERZ nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an SCHERZ abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten SCHERZ-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von SCHERZ, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter SCHERZ-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an SCHERZ abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist SCHERZ berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.

8. Der Auftraggeber informiert SCHERZ unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehalts Eigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von SCHERZ hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand

der im (Mit-) Eigentum von SCHERZ stehenden Waren und über die an SCHERZ abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt SCHERZ bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von SCHERZ zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht SCHERZ ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von SCHERZ gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SCHERZ um mehr als 10 %, so wird SCHERZ auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 18 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch SCHERZ bekannt waren.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von SCHERZ wahren.

2. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SCHERZ weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.

4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit SCHERZ gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SCHERZ erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit SCHERZ werben.

5. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von SCHERZ Geschäfte abzuwickeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.

§ 19 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von SCHERZ das für den Geschäftssitz von SCHERZ zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.

2. Erfüllungsort der an SCHERZ zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von SCHERZ.

3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser AVL unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

